



Dez 48.02 Genehmigungsverfahren zur Errichtung oder Änderung von Bildungsgängen an Berufskollegs gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)

Allgemeines zu Bildungsgängen

APO-BK Anlagen:

Anlage A (Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung):

- **A1.1:** Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO)
- **A1.2:** Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO und Zusatzqualifikation
- **A1.3:** Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO und erweiterte Stützangebote
- **A1.4:** Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO und Fachhochschulreife
- **A1.1 in Verbindung mit § 66 BBiG und § 42r HwO:** Ausbildungsberuf für Menschen mit Behinderung (z.B. Fachpraktiker/-in)
- Die offizielle Berufsbezeichnung wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung vergeben (**BiBB**) <https://www.bibb.de/de/>.
- BiBB veröffentlicht jährlich die Liste „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“.

Anlage A (Ausbildungsvorbereitung); Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung müssen nicht beantragt werden:

- **A2.1:** Ausbildungsvorbereitung Teilzeit
- **A2.2:** Ausbildungsvorbereitung Vollzeit



Anlage B:

- **B1** gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage B: Einjährige Berufsfachschule mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Erweiterter Erster Schulabschluss im Fachbereich xy im Berufsfeld xy. **Die Fachbereiche und Berufsfelder stehen im § 3 Abs. 1 der Anlage B der APO-BK (Gliederung).**
- **B2** gemäß § 2 Abs. 2 der Anlage B: Einjährige Berufsfachschule mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) im Fachbereich xy im Berufsfeld xy. **Die Fachbereiche und Berufsfelder stehen im § 3 Abs. 1 der Anlage B der APO-BK (Gliederung).**
- **B3** gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage B: Zweijährige Berufsfachschule mit einem Berufsabschluss nach Landesrecht und Erweiterter Erster Schulabschluss oder den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann (Staatlich geprüfte/-r xy). **Die Berufsabschlüsse stehen im § 3 Abs. 2 der Anlage B.**

Anlage C:

- **C1 in Verbindung mit C4** gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage C: Dreijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife im Fachbereich xy (Staatlich geprüfte/-r xy). **Die Berufsbezeichnungen sind jeweils unter der Anlage C4 aufgeführt.** Fachliche Schwerpunkte sind nur in den VV zu § 3 der Anlage C aufgeführt!
- **C1 in Verbindung mit C4** gemäß § 2 Abs. 2 der Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht im Fachbereich xy (Staatlich geprüfte/-r xy). **Die Berufsbezeichnungen sind jeweils unter der Anlage C4 aufgeführt.** Fachliche Schwerpunkte sind nur in den VV zu § 3 aufgeführt!
- **C2** gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie den schulischen Teil der Fachhochschulreife im Fachbereich xy mit dem fachlichen Schwerpunkt xy“. **Die Fachbereiche und fachliche Schwerpunkte stehen im § 3 Abs. 1 der Anlage C der APO-BK.**
- **C3** gemäß § 8 Abs. 1 der Anlage C: Zweijährige Fachoberschule (**Klassen 11/12**) mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Fachhochschulreife im Fachbereich xy mit dem fachlichen Schwerpunkt xy. **Die Fachbereiche und fachliche Schwerpunkte stehen im § 9 der Anlage C der APO-BK (Gliederung).**



- **C3** gemäß § 8 Abs. 2 der Anlage C: Einjährige Fachoberschule der **Klasse 12 B** mit vertieften beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Fachhochschulreife im Fachbereich xy mit dem fachlichen Schwerpunkt xy. **Die Fachbereiche und fachliche Schwerpunkte stehen im § 9 der Anlage C der APO-BK (Gliederung).**

Anlage D:

- **D1 – D28** gemäß § 1a Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Anlage D: Berufliches Gymnasium im Fachbereich xy und gegebenenfalls deren fachlicher Schwerpunkt xy. **Die Fachbereiche und gegebenenfalls fachliche Schwerpunkt stehen unter § 1b Abs. 1 und im Inhalt der Anlage D (Seite 67) der Anlage D der APO-BK.**
- **D29** gemäß § 1a Abs. 2 der Anlage D: **Fachoberschule Klasse 13**, mit vertieften beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife im Fachbereich xy mit dem fachlichen Schwerpunkt xy. **Die Fachbereiche und fachliche Schwerpunkte sind unter § 1b Abs. 2 der Anlage D der APO-BK aufgelistet (Gliederung).**

Anlage E:

- Die Fachschule gliedert sich in unterschiedliche Fachbereiche (Agrarwirtschaft, Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Gestaltung, Informatik, Sozialwesen, Technik, Wirtschaft). **Die Fachrichtungen und Schwerpunkte stehen jeweils unter dem jeweiligen Fachbereich.**
- **Aufbaubildungsgänge** findet man in den VV zu § 1 der Anlage E. Die Aufbaubildungsgänge lauten z. B. „Aufbaubildungsgang Betriebswirtschaft (für staatlich geprüfte Techniker)“.

Begriffsbestimmungen:

Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs:

- Gemäß § 81 Abs. 2, 3 SchulG NRW zählen die Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs zu den genehmigungspflichtigen schulorganisatorischen Maßnahmen. Sie werden in § 81 Abs. 2 Satz 2 als Änderung der Schule qualifiziert.

Genehmigungsvoraussetzung:

- Zur **Errichtung von Bildungsgängen** an Berufskollegs ist gemäß § 6 Abs. 9 Nr. 1 a der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW eine Anzahl von **22** Schülerinnen und Schülern je Zug notwendig (in der **Anlage D** der APO-BK beträgt der zu erreichende Durchschnittswert **19,5** Schülerinnen und Schüler).



Zügigkeit:

- Unter der **Erweiterung eines Bildungsgangs** ist die dauerhafte Veränderung der Zügigkeit zu verstehen.

Genehmigung bei zwei- und dreijährigen aufeinander aufbauenden Berufen (Erlass vom 19.05.2020):

- Eine Genehmigung (auch als gleichzeitige gemeinsame Beschulung) kann auch dann erfolgen, wenn der zugehörige zwei- bzw. dreijährige Bildungsgang bereits an dem Berufskolleg eingerichtet ist und die Anzahl der Auszubildenden in den beiden Berufen zusammen der erforderlichen Anzahl gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) BASS 11.11 Nr. 1.1 entspricht.

Änderung der Organisationsform:

- Die Änderung der Organisationsform (z. B. von Vollzeit in Teilzeit, von Teilzeit in Blockunterricht oder von konsekutiv in praxisintegriert) ist eine anzeigepflichtige Maßnahme und muss über den Schulträger dem Dezernat 48 mitgeteilt werden. Es ist kein formeller Schulträgerbeschluss notwendig. **Bei Bildungsgängen der Anlage A ist der Nachweis der Zustimmung der ausbildenden Betriebe notwendig.**

Mehrklasse:

- Der Schulträger kann ohne Änderung der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Zügigkeit eines genehmigten Bildungsganges vorübergehend durch Bildung einer Mehrklasse erhöhen (§ 81 Abs. 4 SchulG NRW).
- Mehrklassen sind bis zum 01.12. über den Schulträger an die Bezirksregierung zu beantragen (§ 81 Abs. 4 SchulG).
- Auf die Beantragung einer Mehrklasse kann verzichtet werden, wenn die Mehrklasse zum Zeitpunkt 01.12. nicht mehr benötigt wird.
- Ausreichend aber auch notwendig ist, dass der Schulträger die Bildung einer Mehrklasse im Rahmen seines Verwaltungshandelns bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragt. Es ist kein formeller Schulträgerbeschluss notwendig.
- Eine Mehrklasse kann höchstens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren beantragt werden.
- Sollte im dritten aufeinander folgenden laufenden Schuljahr die Zügigkeit weiterhin überschritten sein, ist ein Antrag auf eine dauerhafte Zügigkeitserhöhung des Schulträgers erforderlich (dann mit der Notwendigkeit eines Schulträgerbeschlusses).



Antragsfrist

- Anträge zur Errichtung oder Änderung von Bildungsgängen zum 01.08. eines Jahres, sind bis spätestens zum 01. Dezember des Vorjahres einzureichen. Anträge zur Errichtung oder Änderung von Bildungsgängen zum 01.02. eines Jahres, sind bis spätestens zum 01. Juni des Vorjahres einzureichen.
- Anträge nach APO-BK Anlage A1.1 in Verbindung mit § 66 BBiG/§ 42r HwO (Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderung, z.B. Fachpraktiker/-in) können erst im Nachhinein beantragt werden (sobald diese an den Schulen aufgenommen wurden).
- Mehrklassen sind nach Bekanntgabe unmittelbar zu beantragen (spätestens bis zum 01.12.).
- Zügigkeitsüberschreitungen im laufenden Schuljahr (nach Ausschöpfung von Mehrklassen) sind unmittelbar mit Beschluss des Schulträgers einzureichen.
- Genehmigungen, die nicht umgesetzt werden, verfallen. Gegebenenfalls muss die Einrichtung zu einem zukünftigen Schuljahr gemäß § 81 SchulG NRW neu beantragt werden.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen des Schulträgers bei Errichtung und dauerhafter Zügigkeitsänderung von Bildungsgängen an Berufskollegs

- Vorlage eines ordnungsgemäßen Schulträgerbeschlusses gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW sowie die Beschlussvorlage.
- Der Beschlusstext selber muss alle Eckdaten einer schulorganisatorischen Maßnahme nennen. Es ist NICHT ausreichend, wenn sich die wesentlichen Eckdaten der im Beschluss bezeichneten schulorganisatorischen Maßnahme lediglich aus der Begründung der Beschlussvorlage und den übrigen Antragsunterlagen ergeben. Ein formal nicht korrekt gefasster Beschluss ist im Regelfall NICHT genehmigungsfähig!



- **Beispiel Neuerrichtung:** „Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW, mit Wirkung zum 01.08.xy am Berufskolleg, Straße, PLZ Ort, Schulnummer, den Bildungsgang „Einjährige Berufsfachschule mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) im Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales im Berufsfeld Gesundheitswesen“ gemäß APO-BK Anlage B2, einzügig, in Vollzeit zu errichten“.
- **Beispiel Zügigkeitserhöhung:** „Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW, mit Wirkung zum 01.08.xy am Berufskolleg, Straße, PLZ Ort, Schulnummer, den in Teilzeit /Vollzeit/Blockunterricht geführten Bildungsgang „Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Angabe des Berufs)“ gemäß APO-BK Anlage A1.1, von zwei Züge auf drei Züge zu erhöhen“.

- Genaue Bezeichnung des vorgesehenen Bildungsganges mit Angabe der exakten Anlage gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK)
- Bei Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung kann die offizielle Berufsbezeichnung auf der Seite vom Bundesinstituts für Berufsbildung ermittelt werden (BiBB) <https://www.bibb.de/de/>. BiBB veröffentlicht jährlich die Liste „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“.

- Angabe der Organisationsform (Vollzeit, Teilzeit, Blockunterricht)

- Angabe, wie viele Klassen gebildet werden sollen (Zügigkeit)

- Angabe des Errichtungszeitpunkts

- Bezeichnung und Anschrift der Schule mit IT.NRW-Schulnummer

- Begründung des Antrags nach § 80 SchulG NRW

- Nachweis des Bedürfnisses für die Errichtung eines neuen Bildungsganges (Schülerbefragung/Interessentenliste)

- Nachweis Beteiligung der Arbeitsverwaltung und Fachverbände gem. § 80 Abs. 3 SchulG NRW

- Nachweis der Abstimmung mit den eigenen Berufskollegs des Schulträgers (und Ergebnis mitteilen)

- Nachweis der Information an die Träger von Ersatzschulen gem. § 80 Abs. 7 SchulG NRW



- Nachweis der Einbindung der Maßnahme in die Schulentwicklungsplanung der Stadt/des Kreises nach § 80 SchulG NRW (Stellungnahme der benachbarten Schulträger; Konsensbildung ist anzustreben (mit schriftlichem Nachweis des Ergebnisses); ist die Einigung zwischen den Schulträgern nicht herbei zu führen, wird die Schulaufsicht ggf. moderieren und feststellen, inwieweit die Einwände zu berücksichtigen sind (Einzelfallentscheidung)
- Abstimmung der Schulträger bei Bezirksfachklassen (gilt nur für Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung); bei negativen Stellungnahmen ist der regionale Konsens mit den betreffenden Schulträgern herzustellen; das Ergebnis der Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern ist vorzulegen
- Ggf. Aussagen zur Arbeitsmarktsituation
- Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers (Erklärung des Schulträgers gem. § 79 SchulG NRW, dass er die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitstellt und unterhält sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung stellt; **Aussage des Schulträgers, welche Kosten der Bildungsgang verursacht**; wenn die Einrichtung des Bildungsganges Kosten verursacht, wird die Stellungnahme der Kämmergeleitung benötigt, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist)
- Erklärung der Schule, dass ausreichender und geeigneter Schulraum vorhanden ist; personelle Ausstattung

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen des Schulträgers bei Mehrklassenbildung

- Begründung des Antrags mit Angabe der aktuellen Schülerzahlen (nach Jahrgangsstufen getrennt).
- Erklärung des Schulträgers gem. § 79 SchulG NRW, dass er die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitstellt und unterhält sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung stellt.
- Wenn die Einrichtung des Bildungsganges Kosten verursacht, wird die Stellungnahme der Kämmergeleitung benötigt, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.



- Erklärung der Schule, dass ausreichender und geeigneter Schulraum vorhanden ist; Angabe zur personellen Ausstattung.
- Nachweis Einvernehmen zwischen Schule und Schulträger (Antrag des Berufskollegs beifügen!)

Erlöschen von Bildungsgängen der Anlage A (Fachklassen des dualen Systems)

- Gemäß „Erlass zur Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen des dualen Systems an Berufskollegs durch die obere Schulaufsichtsbehörde (kurz: Erlass zur Genehmigung von Fachklassen an Berufskollegs; BASS 10-11 Nr. 2)“ des Ministeriums für Schule und Bildung erlischt die Genehmigung zur Fortführung einer Fachklasse im dualen System, wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im zweiten und dritten Ausbildungsjahr unterschritten wird.
- Laut Erlass zur Genehmigung von Fachklassen an Berufskollegs, sind vorrangige und nachrangige Maßnahmen eingeführt worden, die wie im Erlass angegeben, genutzt werden können. Es ist z. B. nicht möglich, zuerst die nachrangigen Maßnahmen zu beantragen.
- Die Maßnahmen sind von den Berufskollegs **über den Schulträger, mit den entsprechenden Formblättern** (veröffentlicht unter: <https://www.brd.nrw.de/Themen/Schule-Bildung/Schulrecht-und-Schulverwaltung/Schulorganisatorische-Verfahren>) zur Genehmigung vorrangiger/nachrangiger Maßnahmen, **fortlaufend an das Dezernat 48** zu beantragen (z. B. erst 2.1, dann 2.2 und so weiter).
- Sollten die Schülerzahlen unter dem Klassenfrequenzrichtwert von 16 Schülerinnen und Schüler fallen, sind laut Erlass folgende Flexibilisierungsmaßnahmen vorgesehen:



Vorrangige Maßnahmen zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung (Anlage A):

2.1 Antrag nach BKAZVO:

- systematische Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß § 1 Berufskolleganrechnungs- und –zulassungsverordnung – BKAZVO – (BASS 13-34 Nr. 12.1);
- diese Maßnahme fällt mit der Überarbeitung des Erlasses künftig weg

2.2 Antrag gemeinsame Beschulung:

- gemeinsame Beschulung mehrerer Berufe in einer Fachklasse
- für die gemeinsam zu beschulenden Ausbildungsberufe müssen die Genehmigungen bereits bestehen (**Ausnahme:** Erlass „Genehmigung bei zwei- und dreijährigen aufeinander aufbauenden Berufen“ vom 19.05.2020).

Erforderliche Unterlagen:

- Antragformular Nr. 2.2 (Antrag auf Genehmigung der gemeinsamen Beschulung von Fachklassen des dualen Systems),
- Gesprächsdokumentation Nr. 2.0 (Vorrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung)

2.3.1 Antrag auf Kooperation von zwei oder mehr Berufskollegs:

- Beschulung durch Kooperation von zwei oder mehr Berufskollegs, insbesondere durch jährlich wechselnde Einrichtung von Fachklassen.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Nr. 2.3.1 (Antrag auf Genehmigung zur Kooperation mit anderen Berufskollegs),
- Checkliste Kooperationsgespräch Nr. 2.3.1,
- Gesprächsdokumentation Nr. 2.0 (Vorrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung)



2.3.2 Antrag auf alternierende Beschulung:

- alternierende Beschulung an einem Berufskolleg entsprechend den Abstimmungsgesprächen.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Nr. 2.3.2 (Antrag auf Genehmigung zur alternierenden Aufnahme in Fachklassen des dualen Systems),
- Gesprächsdokumentation Nr. 2.0 (Vorrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung)

Nachrangige Maßnahmen zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung (Anlage A):

3.1 Antrag auf Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen

- Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Anlage A der APO-BK.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Nr. 3.1 (Antrag auf Genehmigung zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen für Fachklassen des dualen Systems),
- Checkliste Nr. 3.1 fachbereichsspezifischer Lerngruppen,
- Gesprächsdokumentation Nr. 3.0 (Nachrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung)

3.2 Antrag auf Flexibilisierung der Mindestfrequenz:

- bei Vorliegen nachweisbarer Erkenntnisse über perspektivisch zu erwartende Erhöhungen der Auszubildendenzahlen in der Region, **Genehmigung zur Beschulung für weitere 5 Jahre.**

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Nr. 3.2 (Antrag auf Flexibilisierung der Mindestfrequenz in Fachklassen des dualen Systems),
- Gesprächsdokumentation Nr. 3.0 (Nachrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung)



3.3 Unterricht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen:

- Unterricht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen nach Vorlage eines umfassenden Konzepts mit spezifischer didaktischer Jahresplanung.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Nr. 3.3 (Antrag auf Genehmigung jahrgangsübergreifender Beschulung in Fachklassen des dualen Systems),
- Checkliste Nr. 3.3 jahrgangsübergreifende Beschulung,
- Gesprächsdokumentation Nr. 3.0 (Nachrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung)

Erlöschen von Bildungsgängen der Anlage B bis Anlage D der APO-BK

- Aufgelöst werden muss ein Bildungsgang, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Zahl von 16 Schülerinnen und Schülern in allen Jahrgängen gleichzeitig ständig unterschritten wird (**die Genehmigung erlischt automatisch, wenn keine Maßnahme seitens der Schule getroffen wird**).
- Diese Mindestgröße zur Fortführung ergibt sich aus dem Klassenfrequenzrichtwert, der gemäß § 6 Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW um bis zu 50 Prozent unterschritten werden kann ($31 / 2 = 15,5$ aufgerundet auf 16).
- Abweichend zu den Bildungsgängen der Anlage B und C der APO-BK, ist bei dem Klassenfrequenzrichtwert bei Bildungsgängen der **Anlage D** der APO-BK ein Durchschnittswert von 19,5 zu erreichen.

Erlöschen von Bildungsgängen der Anlage E der APO-BK

- Gemäß „Erlass zur Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Sicherung von Fachschulklassen an Berufskollegs durch die obere Schulaufsichtsbehörde (Flexibilisierungserlass Fachschulen; BASS 10-11 Nr. 4)“ des Ministeriums für Schule und Bildung erlischt die Genehmigung zur Fortführung von Fachschulbildungsgänge, wenn in drei aufeinander folgenden Schuljahren im ersten Jahr des Bildungsganges die Anzahl von 16 Studierenden in einer Fachschulklasse unterschritten wird.
- Sollten die Schülerzahlen unter dem Klassenfrequenzrichtwert von 16 Schülerinnen und Schüler fallen, sind laut Erlass unterschiedliche Flexibilisierungsmaßnahmen vorgesehen.



Schulversuche an Berufskollegs

Für die Errichtung von Bildungsgängen in Schulversuchen an Berufskollegs gelten abweichend folgende Vorgaben:

Allgemeines:

- Die Errichtung eines Bildungsganges im Schulversuch zum 01.08. eines Jahres ist spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres zu beantragen.
- Zuständig für die Genehmigung von Schulversuchen ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW.
- Die Antragstellung **hat auf dem Dienstweg** über die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 48) zu erfolgen.

Ergänzend zu den o. g. Unterlagen ist in diesen Fällen folgendes ausführlich darzustellen:

- didaktische Strukturierung des Bildungsganges, curriculare Vorgaben, vorläufige Lehrpläne,
- Ausstattung der Schule,
- Qualifikation der Lehrkräfte

Bei Bildungsgängen, die zu Berufsabschlüssen führen, ist weiterhin vorzulegen:

- Berufsbildbeschreibung mit einer Abgrenzung zu ähnlichen Berufen,
- Darstellung der Einsatzmöglichkeiten im Beschäftigungssystem,
- Analyse des Arbeitsmarktes hinsichtlich des neuen Berufes mit mittelfristiger Bedarfsprognose

Bezirksfachklassen

- Eine Bezirksfachklasse wird gemäß § 84 Abs. 2 SchulG NRW dann gebildet, wenn die Schülerzahlen im Einzugsbereich eines Schulträgers gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW für eine eigene Fachklasse nicht ausreichen.



- Ausschluss für eine Bezirksfachklasse sind (Wegfall Bezeichnung „Bezirksfachklasse“):
 - alle umliegenden Schulträger haben eine eigene Fachklasse,
 - es werden nur Schülerinnen und Schüler aus dem eigenen Einzugsbereich des Schulträgers beschult,
 - auslaufende Beschulung

- Neben den Bezirksfachklassen sind auch die weiteren eingerichteten Fachklassen im Regierungsbezirk Düsseldorf in der Bezirksfachklassenverordnung mit aufgeführt.
- Die Bezirksfachklassenverordnung wird jährlich in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 45 erstellt (Veröffentlichung zum 01.08.).
- Zuvor findet eine Anhörung statt unter Beteiligung der Schulträger, Arbeitsverwaltung und der Fachverbände mit Gelegenheit zur Stellungnahme.

Regierungsbezirksübergreifende Fachklassen (Bezirksübergreifende Fachklasse/Landesfachklasse)

- Sofern Bezirksfachklassen innerhalb eines Regierungsbezirks nicht gebildet werden können, bildet das Ministerium durch Rechtsverordnung für ein räumlich abgegrenztes Gebiet bezirksübergreifende Fachklassen (gemäß § 84 Abs. 3 SchulG NRW).
- **Bezirksübergreifende Fachklasse:** falls der Einzugsbereich mehr als einen Regierungsbezirk, jedoch nicht alle Regierungsbezirke umfasst.
- **Landesfachklasse:** falls der Einzugsbereich alle Regierungsbezirke umfasst.
- Die Anhörungen werden von den Bezirksregierungen durchgeführt.

Länderübergreifende Fachklasse (Splitterberufsliste)

- Die Kultusminister Konferenz erlässt jährlich zum 01.08. eine Liste der anerkannten Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen eingerichtet werden, mit Angabe der aufnehmenden Länder (Berufsschulstandorte) und Einzugsbereiche.
- Die Nennung eines aufnehmenden Bundeslandes/Berufsschulstandortes für einen Ausbildungsberuf bedeutet, dass das aufnehmende Bundesland die Beschulung von Auszubildenden des betreffenden Ausbildungsberufes aus anderen Bundesländern in einer Fachklasse an dem genannten Standort anbietet.



- Homepage KMK: <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen/bildung-schule/berufliche-bildung.html>
- In dieser Liste stehen auch Berufsschulstandorte aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf

Zuständigkeiten Dezernat 48.02 Schulentwicklungsplanung/Schulorganisation

Leitung des Sachgebiets Schulorganisation	Ansprechpartner/-in	Telefon	E-Mail
Alle Schulträger und Verfahren	Frau Wenzel	0211 475-4800	susanne.wenzel@brd.nrw.de
Zentrale E-Mail	Dez48-Schulorganisation@brd.nrw.de	Zentrales Fax	0211 875 651 031-547
Entscheidung über die Änderung und Einrichtung von Bildungsgängen an Berufskollegs (APO-BK Anlage A, B und E)	Frau Horst	0211 475-4663	michaela.horst@brd.nrw.de
Entscheidung über die Änderung und Einrichtung von Bildungsgängen an Berufskollegs (APO-BK Anlage C und D)	Frau Kamp	0211 475-1483	alina.kamp@brd.nrw.de
Bezirksfachklassenverordnung	Frau Horst	0211 475-4663	michaela.horst@brd.nrw.de

Datum: 11.02.2026

Michaela Horst

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 48.02 (Schulorganisation)

